

Christoph Spengel*

Unternehmensgewinne und Steuerbelastung im internationalen Vergleich – Indikator der Leistungsfähigkeit?

I Fragestellung und Vorgehensweise

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland zahlreiche Steuerreformen durchgeführt, die zum Ziel hatten, die steuerliche Leistungsfähigkeit Deutschlands, also die Wettbewerbs- bzw. Investitionsbedingungen der Unternehmen und die Standortattraktivität zu verbessern. Die Höhe der deutschen Unternehmenssteuerbelastung wird in der Öffentlichkeit jedoch nach wie vor kontrovers beurteilt. Während die *Europäische Kommission*¹ im Jahr 2001 zu der Feststellung gelangt, *Deutschland sei ein Hochsteuerland*, vertritt das *Bundesfinanzministerium*² in einer Pressemitteilung vom 23.1.2003 gerade die entgegen gesetzte These, *Deutschland sei kein Hochsteuerland*. Offensichtlich basieren diese unterschiedlichen Einschätzungen auf den Ergebnissen unterschiedlicher Methoden zur Messung der Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich. Aber selbst losgelöst davon ist es unklar, welche Rückschlüsse aus der These vom Hoch- oder Niedrigsteuerland Deutschland für die Einschätzung der steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen zu ziehen sind.

Vor diesem Hintergrund werden in einem ersten Schritt methodische Anforderungen an aussagekräftige internationale Steuerbelastungsvergleiche formuliert und die vorherrschenden Methoden systematisiert (Punkt II). In einem zweiten Schritt werden die Fragestellungen und der Aussagegehalt der Ergebnisse der wichtigsten Methoden zur Messung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung im Hinblick auf die Beurteilung der steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen erörtert (Punkt III). In einem dritten Schritt wird anhand konkreter internationaler Steuerbelastungsvergleiche für die EU Mitgliedstaaten sowie die USA auf Basis der unterschiedlichen Methoden untersucht, welche Höhe die deutsche Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich aufweist, welches die maßgebenden steuerlichen Ursachen für zwischenstaatliche Belastungsdifferenzen sind und wie die Investitions- und Standortbedingungen in Deutschland zu beurteilen sind (Punkt IV). Zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse werden die Berechnungen aufgrund der verfügbaren Datenbasis auf das Jahr 2001 bezogen. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung werden abschließend in Thesen zusammengefasst (Punkt V).

II Anforderungen an internationale Steuerbelastungsvergleiche und Systematisierung der wichtigsten Ansätze

1 Mindestanforderungen an internationale Steuerbelastungsvergleiche

Damit internationale Steuerbelastungsvergleiche aussagekräftige Ergebnisse liefern, müssen bestimmte Anforderungen an die Methode erfüllt sein.³ Abzustellen ist auf die effektive Steuerbelastung, so dass alle entscheidungsrelevanten Steuerarten für alle Länder einzubeziehen sind.⁴ Die Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen sowie Verlustausgleichsvorschriften sind ebenso zu berücksichtigen wie die relevanten Steuertarife. Schließlich sind die unterschiedlichen Körperschaftsteuersysteme (Anrechnungsverfahren, klassisches System) einzubeziehen. Neben diesen rein steuerlichen Aspekten stellt sich eine Reihe weiterer Fragen. Hinsichtlich der Belastungsebene sollte zwischen der für international tätige Unternehmen oft maßgebenden Unternehmens- und der für mittelständische Unter-

* Professor Dr. Christoph Spengel; Justus-Liebig-Universität Gießen

1 Vgl. European Commission (2001).

2 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2003).

3 Vgl. Jacobs/Spengel (2000), S. 335 f.

4 Vgl. Jacobs (2002) zu einem Überblick über die europäischen Steuersysteme.

nehmen ebenso bedeutsamen Anteilseignerebene differenziert werden. Die Berücksichtigung der Gewinnermittlungs- und Verlustausgleichsvorschriften erzwingt eine Mehrperiodenbetrachtung. Schließlich sind die ermittelten Belastungen auf eine aussagekräftige Maßgröße zu beziehen.

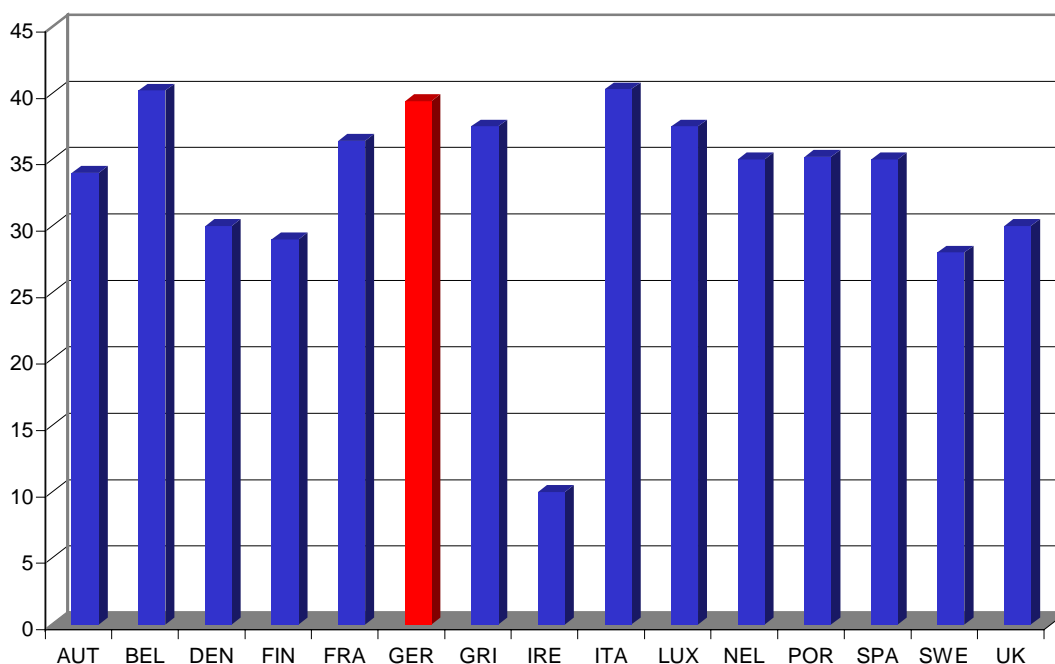
2 Systematisierung der wichtigsten Ansätze

Zur Messung der Steuerbelastung von Unternehmen steht ein methodisch umfassendes Instrumentarium zur Verfügung. Zu unterscheiden sind der Tarifvergleich sowie vergangenheits- und zukunftsorientierte Maße der effektiven Steuerbelastung.

2.1 Tarifvergleich

Die einfachste und am häufigsten verwendete Methode ist der Tarifvergleich. Dabei werden nur die Spitzensteuersätze der anfallenden Steuern unter Einbezug ihrer Interdependenzen, die beispielsweise aus dem Abzug einer Steuer als Betriebsausgabe bei einer anderen Steuer resultieren, kumulativ berücksichtigt. Die Tarife werden dabei auf einen identischen Gewinn vor Steuern bezogen, d.h. Bemessungsgrundlagenunterschiede zwischen verschiedenen Ländern werden vernachlässigt. Innerhalb der EU streuen die Tarifbelastungen für Gewinne von Kapitalgesellschaften im Jahr 2001 zwischen 10% in Irland und etwa 40% in Belgien und Italien. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 33,1%. Die deutsche Tarifbelastung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (Hebesatz 428%) liegt bei 39,4%, womit Deutschland im internationalen Bereich vergleichsweise schlecht abschneidet (Abbildung 1).

Abb. 1: Tarifbelastung für Gewinne von Kapitalgesellschaften in der EU (2001)



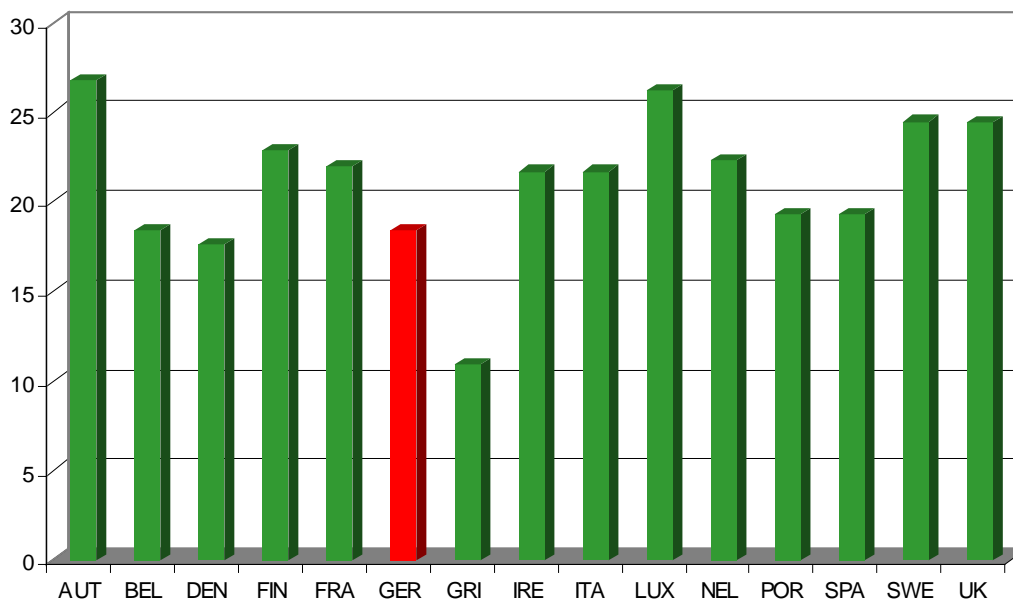
Die mittels Tarifvergleichen ermittelten Belastungen sind aber sehr ungenau, da sie nationale Gestaltungsspielräume bei der steuerlichen Gewinnermittlung vernachlässigen. Da Regelungen zur Bemessungsgrundlage völlig ausgeblendet werden, wird zum einen die Steuerlast regelmäßig überschätzt. Zum anderen fällt die Tarifbelastung durch die ausschließliche Berücksichtigung von Ertragsteuern in Staaten, die ertragsunabhängige Steuern in beträchtlichem Umfang erheben (z.B. Frankreich), zu gering aus.

2.2 Vergangenheits- und zukunftsbezogene Konzepte der effektiven Steuerbelastung

Konzepte der effektiven Steuerbelastung beziehen die Steuerzahlungen auf bestimmte Maßgrößen. Je nach Blickrichtung und Datenbasis unterscheidet man vergangenheits- und zukunftsorientierte Konzepte.

Vergangenheitsorientierte Belastungsmaße (backward looking measures) können aus Unternehmensdaten (Einzel- und Konzernabschlüssen) oder aus gesamtwirtschaftlichen Daten errechnet werden. Steuerquoten auf Basis von Unternehmensdaten ermitteln die Belastung aus dem Verhältnis der Steuern vom Einkommen und Ertrag zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit laut veröffentlichter Jahresabschlüsse. Das entscheidende methodische Problem liegt darin, dass sich nationale Steuerbelastungen auf dieser Basis nicht ermitteln lassen. Im Einzelabschluss werden die nationalen Steuern auf das Welteinkommen bezogen, das z.B. steuerfreie Auslandsgewinne einschließt. Die Steuerquote ist demnach zu gering. Beim Konzernabschluss werden die weltweiten Steuern auf das Welteinkommen bezogen, womit zumindest Zähler und Nenner sachlich übereinstimmen. Allerdings spiegelt die Konzernsteuerquote die weltweit gezahlten Steuern wider, weshalb die nationale Steuerbelastung wiederum nicht isolierbar ist.⁵

Abb.2: Implizite Steuerquoten auf Kapitaleinkommen in der EU (2001)



Auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Daten ermitteln in letzter Zeit die OECD⁶ und die Europäische Kommission so genannte implizite Steuerquoten auf Kapital, Arbeit und Konsum. Insbesondere die implizite Steuerquote auf Kapitaleinkommen wird vom Bundesfinanzministerium⁷ als Beleg für die These herangezogen, dass Deutschland kein Hochsteuerland sei. Nach einer aktuellen Untersuchung der Europäischen Kommission⁸ beträgt die implizite Steuerquote auf Kapitaleinkommen für das Jahr 2001 in Deutschland lediglich 18,4%. Sie liegt damit deutlich unter dem EU-Schnitt von 21,1% und wird nur noch von Griechenland (10%) unterboten (Abbildung 2). Unter das Kapitaleinkommen fallen mit den Unternehmensgewinnen, Zinsen, Dividenden, privaten Veräußerungsgewinnen, Mieten und Pachten

5 Vgl. Spengel (2003b) zu einer vergleichenden Analyse der Höhe und der Bestimmungsfaktoren von Konzernsteuerquoten im internationalen Bereich.

6 Vgl. OECD (2002).

7 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2003).

8 Vgl. European Commission (2003).

sowie staatliche Transferleistungen wie Renten eine Reihe von Einkünften. Die implizite Steuerquote auf Kapitaleinkommen⁹ setzt die daraus resultierenden Steuereinnahmen eines Jahres, die neben den Ertragsteuern auch Steuern auf das Kapitalvermögen (z.B. Grundsteuer, Vermögensteuer) und auf den Kapitaltransfer (z.B. Grunderwerbsteuer, verschiedene Stempel- und Registerabgaben) erfassen, ins Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Kapitaleinkommen. Ausgeklammert sind lediglich die Kapitaleinkommen des Staatssektors. Erhebungstechnisch wird hierzu auf das „European System of Accounts (ESA 95)“ zurückgegriffen, das in sämtlichen Mitgliedstaaten übereinstimmend definiert ist.

Die auf der Grundlage impliziter Steuerquoten aufgestellte These vom „Niedrigsteuerland Deutschland“ sagt allerdings nichts über die steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen aus. Denn vergangenheitsbezogene Maße der effektiven Steuerbelastung erlauben ausschließlich Aussagen über die Verteilungswirkungen der Besteuerung, indem beispielsweise implizite Steuerquoten auf Kapital, Arbeit und Konsum miteinander verglichen werden. Darüber hinaus ist der Kennzahl methodisch bedingt aber auch nur eine geringe Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit im internationalen Bereich zuzugestehen. So sind zum einen keine gesicherten Aussagen über die Höhe und die Verteilung der Unternehmenssteuerbelastung nach Rechtsformen möglich. Da Kapitaleinkommen von Privatpersonen (und von steuerbefreiten Institutionen wie z.B. der Deutschen Bundesbank) in der Kennzahl enthalten sind, lässt sich die Höhe der Unternehmenssteuerbelastung nicht ohne weiteres isolieren. Zudem ist im Hinblick auf die Unternehmenssteuerbelastung nicht ersichtlich, in welchem Maße Kapitalgesellschaften einerseits und Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften andererseits belastet werden, da neben der Körperschaftsteuer die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer enthalten sind. Im internationalen Bereich ist die Vergleichbarkeit der Kennzahl infolge unterschiedlicher nationaler Besteuerungskonzeptionen stark eingeschränkt. So umfasst der Nenner der Kennzahl das weltweite Kapitaleinkommen. Sind allerdings ausländische Gewinne (z.B. aus Betriebsstätten) im Inland steuerfrei, gibt die Kennzahl die Belastung des Kapitaleinkommens zwischen Freistellungsländern und Anrechnungsländern nur verzerrt wieder. Problematisch ist ferner die Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen (capital gains). Während der Zähler der Kennzahl die darauf entfallenden Steuerzahlen einschließt, sind Veräußerungsgewinne im Nenner nicht enthalten, was zu einer Überschätzung der Steuerquote in Ländern mit einer umfassenden Veräußerungsgewinnbesteuerung führt. Vor diesem Hintergrund sind gerade die vergleichsweise hohen Steuerquoten in Großbritannien und in Irland zu relativieren. Schließlich beeinträchtigt die Berücksichtigung von Rentenzahlungen die internationale Vergleichbarkeit der Kennzahl, da mit der vorgelagerten und der nachgelagerten Besteuerung von Renten im internationalen Bereich verschiedene Konzepte existieren, die in zeitlicher Hinsicht mit unterschiedlichen Belastungswirkungen verbunden sind.

Aussagen über die steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen sind nur auf Basis *zukunftsorientierter Ansätze* zur Messung der effektiven Steuerbelastung möglich (forward looking measures). Dabei sind das Konstruktionsprinzip und die Fragestellung formal identisch:

$$(1) \quad ETR = \frac{Z - Z_s}{Z}.$$

Soll die effektive Steuerbelastung ($ETR = \text{effective tax rate}$) eines künftigen Vorhabens gemessen werden, so ist die steuerbedingte Veränderung der finanziellen Zielgröße Z des Investors – dabei kann es sich um einen Barwert, einen Endwert oder eine Rendite handeln – zu betrachten. Zur Ermittlung von Effektivbelastungen wird gewöhnlich die Differenz zwischen der Vor- und der Nachsteuergröße durch die Vorsteuergröße dividiert.

Zur Ermittlung zukunftsorientierter effektiver Steuerbelastungen existieren unterschiedliche Modelle, die unterschiedliche Investitionen betrachten und unterschiedliche Belastungsmaße ermitteln, denen ein unterschiedlicher Aussagegehalt im Hinblick auf die Beurteilung von Steuerwirkungen beizumessen ist.

⁹ Vgl. European Commission (2003), S. 53-55, 65-68.

Nachfolgend wird zwischen effektiven Grenz- und Durchschnittssteuerbelastungen auf der Basis eines neoklassischen Investitionsmodells und Durchschnittssteuerbelastungen auf der Basis finanzplangestützter Simulationsmodelle unterschieden.

III Fragestellung und Aussagegehalt zukunftsorientierter Methoden zur Messung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung

1 Effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung auf Basis eines neoklassischen Investitionsmodells

Im Schrifttum der vergangenen Jahrzehnte war es nahezu unbestritten, dass Entscheidungswirkungen der Besteuerung ausschließlich durch die effektive Grenzsteuerbelastung („effective *marginal* tax rate“, EMTR) bestimmt werden. Als Standardmodell zur Ermittlung der EMTR gilt der auf einem neoklassischen Investitionsmodell basierende Ansatz von *King* und *Fullerton*.¹⁰ Es wurde in mehreren breit angelegten Studien der *OECD* und der *Europäischen Kommission* verwendet.¹¹ Bei der Grenzbelastung sind die Kapitalkosten gesucht, die ein Unternehmen vor Steuern mit einer *marginalen Investition* erwirtschaften muss, damit dem Kapitalgeber nach Steuern gerade die gewünschte Mindestverzinsung (i.d.R. der Kapitalmarktzins) gezahlt werden kann. Bei der marginalen Investition handelt es sich um ein normiertes Projekt, dessen Ertragswert nach Steuern gerade der Anschaffungsauszahlung entspricht. Die Grenzinvestition hat somit einen Kapitalwert von null. Unter Berücksichtigung der Kapitalkosten \tilde{p} und der Nachsteuerrendite r ergibt sich die effektive Grenzsteuerbelastung als

$$(2) \quad EMTR = \frac{\tilde{p} - r}{\tilde{p}}.$$

Bei der Beurteilung von Steuerwirkungen spielen die Kapitalkosten eine zentrale Rolle.¹² Im Modell wird eine Ausweitung des Investitionsumfangs unterstellt, bis sich Grenzertrag und Kapitalkosten gleichen. Steuerliche Regelungen, die zu einer Erhöhung (Verminderung) der Kapitalkosten führen, vermindern (erhöhen) somit die Investitionstätigkeit. Demnach bestimmen die Kapitalkosten das Investitionsvolumen an einem Standort sowie, verglichen mit den Kapitalkosten an alternativen Standorten, die relative Attraktivität einzelner Länder als Standorte für internationale (grenzüberschreitende) Investitionen. Da die Kapitalkosten isoliert für verschiedene Investitionsarten sowie Finanzierungsformen ermittelt werden, kann darüber hinaus der Steuereinfluss auf Investitionsalternativen sowie auf die Finanzierungskosten angegeben werden.

Mit Hilfe des Konzepts der Kapitalkosten ist es ferner möglich, die Wettbewerbswirkungen der Besteuerung zu beurteilen. Denn die Kapitalkosten sind auch ein Indikator für die langfristige Preisuntergrenze, bei deren Unterschreiten ein Unternehmen aus dem Markt gedrängt wird. Höhere (niedrigere) Kapitalkosten bedingen demnach höhere (niedrigere) Preise und damit eine schlechtere (bessere) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.¹³

Für Investoren sind häufig die Besteuerungswirkungen bei *intramarginalen Investitionen* relevanter. Diese Investitionen erzielen im Gegensatz zu marginalen Investitionen mehr als die geforderte Mindestrendite. Ihr Kapitalwert ist positiv, und es werden so genannte ökonomische Renten („economic rents“) erwirtschaftet, weshalb diese Investitionen auch als rentabel bezeichnet werden. Die Maßgröße für die Steuerbelastung rentabler Investitionen ist der effektive Durchschnittssteuersatz („effective *average* tax rate“, EATR). Die EATR liefert gegenüber der EMTR zusätzliche und bessere Informationen über die Entscheidungswirkungen der Besteuerung, wenn rentable Alternativen zur Auswahl stehen. Folgende Alter-

¹⁰ Vgl. King/Fullerton (1984).

¹¹ Vgl. OECD (1991); European Commission (2001).

¹² Vgl. z.B. Fehr (2000), S. 662-668; OECD (2000), S. 47-55; Spengel/Lammersen (2001).

¹³ Vgl. mit ausführlicher Herleitung Maiterth (2001), S. 149-171.

nativen sind denkbar:¹⁴ die Standortwahl für Tochtergesellschaften, die Wahl zwischen verschiedenen Produktionstechnologien und die Wahl der Finanzierungsform im Fall von Finanzrestriktionen. In jüngerer Zeit wird sowohl in modelltheoretischen Analysen als auch in empirischen Arbeiten vermehrt auf die im Vergleich zur EMTR erhöhte Relevanz der EATR für Standortentscheidungen hingewiesen.¹⁵ Beispielsweise konnte für US-amerikanische Konzerne ein hoher signifikanter Zusammenhang zwischen der Auswahl eines europäischen Standorts für ihre Tochtergesellschaften und der Höhe der EATR nachgewiesen werden.¹⁶

Mit Hilfe eines von *Devereux* und *Griffith* entwickelten Modells,¹⁷ das auf dem Modell von *King* und *Fulerton* aufbaut, können neben effektiven Grenz- auch effektive Durchschnittssteuerbelastungen berechnet werden. In diesem Modell entspricht die effektive Durchschnittssteuerbelastung der Differenz der Kapitalwerte vor Steuern (R^*) und nach Steuern (R), bezogen auf die abgezinste Rendite vor Steuern p :¹⁸

$$(3) \quad EATR = \frac{R^* - R}{\frac{p}{1+r}}$$

Abgestellt wird somit auf die steuerliche Minderung des Kapitalwerts einer Investition. Aus der Sicht eines Investors ist dabei eine Investition oder ein Unternehmensstandort um so vorteilhafter, je geringer die EATR ist bzw. je höher der Nettogewinn (Kapitalwert) ausfällt.

Im Modell von *Devereux* und *Griffith* kann zwischen der Durchschnitts- und der Grenzbelastung eine Beziehung hergestellt werden, mit der sich die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Größen verdeutlichen lassen. Bei Vernachlässigung von persönlichen Steuern entspricht die EATR dem gewichteten Mittel aus der Grenzbelastung und dem nominalen (tariflichen) Steuersatz s_u auf Gewinne, die die Kapitalkosten übersteigen:¹⁹

$$(4) \quad EATR = \frac{\tilde{p}}{p} \cdot EMTR + \frac{p - \tilde{p}}{p} \cdot s_u$$

Danach gleichen sich Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung, falls die Unternehmensrendite gerade den Kapitalkosten entspricht ($p = \tilde{p}$). Mit zunehmender Unternehmensrendite nähert sich die Durchschnittssteuerbelastung dagegen dem tariflichen Steuersatz auf Unternehmensgewinne s_u . Diese Zusammenhänge haben Konsequenzen für das Gewicht der steuerlichen Einflussfaktoren auf die effektive Steuerbelastung. Marginale Investitionen haben einen Kapitalwert von Null, d.h. der Barwert der Einzahlungsüberschüsse entspricht der Anschaffungsauszahlung. Da dem Barwert der Einzahlungsüberschüsse steuerliche Aufwendungen z.B. in Form von Abschreibungen in nahezu gleicher Höhe gegenüberstehen, haben vor allem die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften sowie ertragsunabhängige Steuern einen großen Einfluss auf die EMTR. Liegt bei profitablen Investitionen dementsprechend die Rendite über den Kapitalkosten, unterliegt der übersteigende Teil ungemildert dem tariflichen Steuersatz. Deshalb nähert sich die EATR mit zunehmender Rendite diesem Steuersatz an.

14 Vgl. Bertelsmann Stiftung (2000), S. 32, 46-47, 59.

15 Vgl. Bond (2000), S. 171-172; Devereux (2000), S. 113; Richter/Seitz/Wiegard (1996), S. 17-21; Devereux (1995), S. 183-184.

16 Vgl. Devereux/Griffith (1998), S. 353, 362.

17 Vgl. Devereux/Griffith (1999).

18 Würde man die Kapitalwertdifferenz auf den Kapitalwert vor Steuern beziehen, wäre die EATR im Fall einer Grenzinvestition unbestimmt. Vgl. Devereux/Griffith (1999), S. 20.

19 Vgl. hierzu sowie zum folgenden Spengel (2003a), S. 75-77; Schreiber/Spengel/Lammersen (2002), S. 13-16; Spengel/Lammersen (2001), S. 227-229.

Der an dieser Stelle nur ansatzweise aufgezeigte Zusammenhang zwischen der Durchschnittsbelastung und dem tariflichen Steuersatz vermag auch eine Begründung dafür liefern, warum die vom Gesetzgeber zur Erhöhung der steuerlichen Standortattraktivität oftmals gewählte Strategie einer „Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Senkung der Steuersätze“ in die richtige Richtung weist. Zur Begründung wird regelmäßig auf die „psychologische Relevanz“ des tariflichen Steuersatzes sowie den empirisch relevanten Tatbestand verwiesen, dass sich multinationale Investoren bei Standortentscheidungen häufig an den einfach festzustellenden nominalen Steuersätzen orientieren.²⁰ Dies steht scheinbar in Widerspruch zu einem anderen empirisch relevanten Tatbestand, dass Unternehmer die Vorteilhaftigkeit von Investitionsprojekten häufig anhand eines Vergleichs von Nettokapitalwerten beurteilen,²¹ also den Gewinnermittlungsvorschriften eine generelle Entscheidungsrelevanz nicht abgesprochen werden kann. Dieser Widerspruch löst sich allerdings auf, wenn die Bedeutung der Durchschnittsbelastung und damit der tariflichen Belastung der Unternehmensgewinne für Standortentscheidungen anerkannt wird. Würde man stattdessen auf die Grenzbelastung abstellen, bliebe der Widerspruch bestehen.

2 Effektive Durchschnittssteuerbelastung auf Basis finanzplangestützter Simulationsmodelle

Alternativ kann die effektive Durchschnittssteuerbelastung mit finanzplanbasierten Simulationsmodellen berechnet werden, die in der Betriebswirtschaftslehre weit verbreitet sind. Dazu werden die steuerlichen Bemessungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Liquiditätswirkungen der Besteuerung möglichst detailliert erfasst. Dies kann getrennt für einzelne Investitionen geschehen oder für ein gesamtes Bündel von Investitionen, dem ein Unternehmensmodell zugrunde liegt. Mit Hilfe von Finanzplänen werden Vermögensendwerte berechnet. Ökonomisch betrachtet entspricht der Vermögensendwert der durch die Investitionen bzw. durch die Tätigkeit des Unternehmens ausgelösten Veränderung des Geldvermögens, bezogen auf das Ende des Betrachtungszeitraums. Beim Vermögensendwert handelt es sich um ein relatives investitionsrechnerisches Vorteilhaftigkeitsmaß. Zur Bestimmung der Überlegenheit einer Alternative (z.B. Standort, Investitionsart, Finanzierungsform) gegenüber einer anderen Alternative sind die Vermögensendwerte der Handlungsalternativen miteinander zu vergleichen. Vermögensendwerte lassen sich auch in Effektivrenditen überführen, womit effektive Steuersätze berechnet werden können. Der effektive Steuersatz ergibt sich aus der relativen Minderung der effektiven Rendite p vor Steuern. Die effektive Rendite vor (nach) Steuern wird ermittelt, indem das Endvermögen EV_T vor (nach) Steuern auf das Anfangskapital EK_0 , d.h. auf das zu Beginn der Simulation eingesetzte Eigenkapital, bezogen wird. So gilt für die Effektivrendite nach Steuern

$$(5) \quad r_s = \left[\frac{EV_T}{EK_0} \right]^{\frac{1}{T}} - 1$$

und für die effektive Durchschnittssteuerbelastung

$$(6) \quad EATR = \frac{p - r_s}{p}$$

Geht es darum, konkrete Anhaltspunkte über die Höhe, die Unterschiede und die Änderungen der Unternehmenssteuerbelastung in Abhängigkeit von steuerlichen Gestaltungsalternativen zu gewinnen, sind finanzplangestützte Unternehmensmodelle neoklassischen Investitionsmodellen überlegen, da in diesen Fällen die wirtschaftlichen Rahmendaten, die Unternehmensdaten und die steuerlichen Einflussfaktoren detaillierter und realitätsgerechter abgebildet werden können.

20 Vgl. zur empirischen Relevanz des Steuersatzes Devereux (1992), S. 109-110; Rädler (1996), S. 1473; Deutsche Bundesbank (1997), S. 93.

21 Vgl. C & L Deutsche Revision (1998), S. 65.

Neuerdings wird die Aussagefähigkeit finanzplangestützter Modelle in Frage gestellt.²² Die Verwendung des Vorteilhaftigkeitsmaßes „Vermögensendwert“ enthalte keine „verallgemeinerungsfähigen Aussagen“, sei „irreführend“ und darüber hinaus nicht in „investitionstheoretischen Kategorien“ verankert. Zur Beurteilung der Entscheidungswirkungen der Besteuerung bedürfe es vielmehr eines auf neoklassischen Investitionsmodellen basierenden Eichstriches. Letztlich ist dieser theoretische Bezugspunkt, der bekanntlich nur bei Kenntnis der Ertragswertabschreibung bestimmbar ist, aber unerheblich, um Aussagen über konkrete steuerliche Investitionswirkungen zu treffen.²³ Denn grundsätzlich kann bereits dann von Steuerwirkungen ausgegangen werden, sofern sich die Zielgröße des Investors durch die Besteuerung verändert. Für Alternativenvergleiche stellt der Vermögensendwert grundsätzlich eine geeignete Zielgröße dar.

3 Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich aus dem Vergleich der methodischen Ansätze zur Messung effektiver Steuerbelastungen von Unternehmen folgendes festhalten:

- (1) Zur Quantifizierung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen müssen aus methodischer Sicht die relevanten Steuerarten, Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Steuersysteme im Rahmen einer Mehrperiodenbetrachtung berücksichtigt werden. Die Steuerbelastungen sind zudem auf aussagekräftige Maßgrößen zu beziehen, anhand derer Investoren ihre Entscheidungen ausrichten.
- (2) Je nach Blickrichtung unterscheidet man vergangenheits- und zukunftsorientierte Maßgrößen der effektiven Unternehmenssteuerbelastung.
- (3) Bei den vergangenheitsorientierten Maßgrößen (backward looking measures) handelt es sich um implizite Steuerquoten auf Kapital, Arbeit und Konsum oder um empirische Steuerquoten, die aus veröffentlichten Einzel- und Konzernabschlüssen abgeleitet werden. Vergangenheitsorientierte Maße liefern Anhaltspunkte über die Verteilungswirkungen der Besteuerung.
- (4) Aussagen über die steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen sind nur auf Basis zukunftsorientierter Maßgrößen möglich (forward looking measures). Bei den zukunftsorientierten Maßgrößen effektiver Steuerbelastungen kann es sich um eine Grenz- (*EMTR*) oder Durchschnittsbelastung handeln (*EATR*). Beide Größen gehen unterschiedlichen *Fragestellungen* nach, haben einen unterschiedlichen *Aussagegehalt* und messen den *steuerlichen Einflussfaktoren* ein unterschiedliches Gewicht bei.
- (5) Die *EMTR* betrachtet nur marginale Investitionen und sagt etwas über das *Investitionsvolumen* aus. Auf die Höhe der Steuerbelastung haben die *Bemessungsgrundlage* und die *ertragsunabhängigen Steuern* ein sehr großes Gewicht.
- (6) Die *EATR* betrachtet profitable Investitionen, die in der Praxis z.B. für *Investitions- und Standortentscheidungen* bedeutsam sind. Auf die Höhe der Steuerbelastung hat der *tarifliche Steuersatz* ein sehr großes Gewicht.
- (7) Sofern die *EATR* im Mittelpunkt des Interesses steht, sind *finanzplangestützte Simulationsmodelle* dem *neoklassischen Investitionsmodell* um so eher vorzuziehen, je detaillierter und umfassender die wirtschaftlichen Rahmendaten, die Unternehmensdaten und die steuerlichen Einflussfaktoren abgebildet werden sollen.

IV Internationaler Vergleich der effektiven Unternehmenssteuerbelastungen in Deutschland, der Europäischen Union und den USA

²² Vgl. Niemann/Bachmann/Knirsch (2003), S. 125-128 sowie in der Wortwahl noch deutlich schärfer, dies., (2002). Schneider (2003a), S. 58; ders. (2003b), S. 303, hat sich dieser Kritik mittlerweile im Grundsatz angeschlossen, allerdings ohne überzeugende Begründung.

²³ Vgl. Sachverständigenrat (2001), Tz. 528.

1 Vorbemerkungen

Nachfolgend wird anhand konkreter Berechnungen untersucht, wie die Unterschiede der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen in Deutschland im Vergleich zu Unternehmen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in den USA ausfallen, je nachdem, welches der im vorherigen Abschnitt erörterten Modelle zur Anwendung kommt: (1) Effektive Grenzsteuersätze und (2) effektive Durchschnittssteuersätze gemäß dem Modell von *Devereux* und *Griffith* sowie (3) effektive Durchschnittssteuerbelastungen auf Basis eines Unternehmensmodells. Alle Belastungsrechnungen, die an der Universität Mannheim und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) durchgeführt wurden, sind auf die im internationalen Bereich bedeutsame Rechtsform der Kapitalgesellschaft beschränkt. Zudem wird nur die Ebene des Unternehmens berücksichtigt, die persönlichen Steuern der Anteilseigner werden hier nicht betrachtet. Die Berechnungsergebnisse geben somit vorrangig Auskunft über die steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen aus der Sicht multinationaler Investoren. Schließlich konzentriert sich die Analyse nur auf rein nationale Investitionen. Die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit werden hier nicht einbezogen. Rechtsstand für den internationalen Steuerbelastungsvergleich ist das Jahr 2001.²⁴

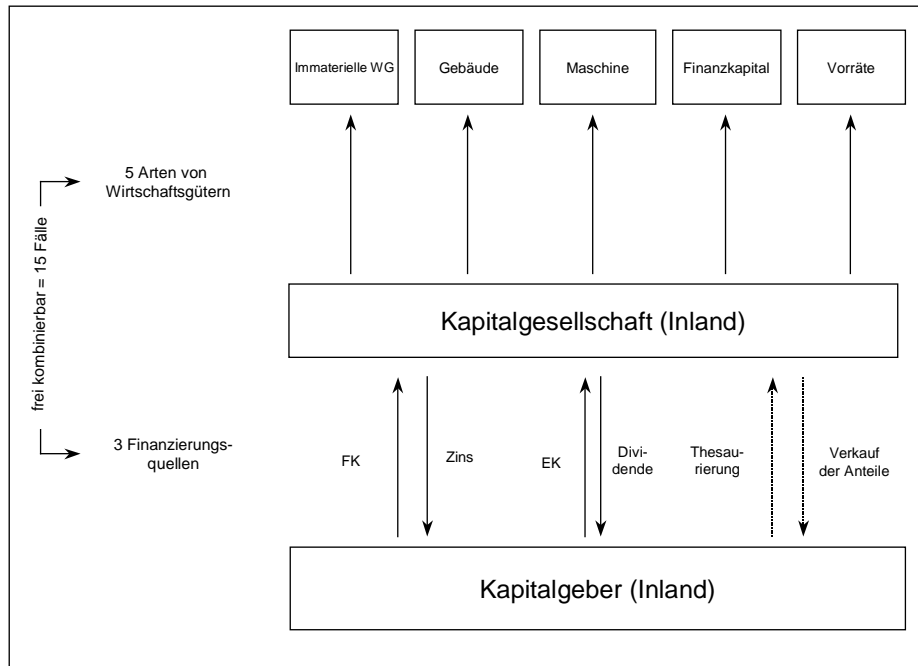
2 Effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung auf Basis eines neoklassischen Investitionsmodells

2.1 Modellaufbau und Prämissen

Internationale Steuerbelastungsvergleiche auf Grundlage des investitionstheoretischen Ansatzes basieren regelmäßig auf folgendem Modellaufbau, der es erlaubt, die Unterschiede der (Körperschaft-) Steuersysteme, Steuerarten, Bemessungsgrundlagen und Tarife zu berücksichtigen (Abbildung 3). Betrachtet wird eine Kapitalgesellschaft, die im Grundsatz beliebige Investitionen durchführen kann. Im Folgenden wird zwischen den fünf Wirtschaftsgütern „Immaterielle Gegenstände“, „Gebäude“, „Maschinen“, „Finanzanlagen“ und „Vorräte“ unterschieden. Zur Finanzierung der Investition werden Fremd-, Beteiligungs- und Selbstfinanzierung betrachtet. Wenn der Gesellschaft Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird, erhält der Kapitalgeber im Gegenzug Zinsen. Bei Beteiligungsfinanzierung fließen Dividenden. Schließlich können die Gewinne von der Gesellschaft thesauriert werden. In diesem Fall wird die Wertsteigerung durch Verkauf der Anteile realisiert.

²⁴ Eine detaillierte Analyse der Berechnungsergebnisse für nationale und grenzüberschreitende Investitionen unter Einschluss der Anteilseignerbesteuerung ist in Spengel (2003a) enthalten.

Abb. 3: Investitionen und Finanzierungswege im neoklassischen Modell

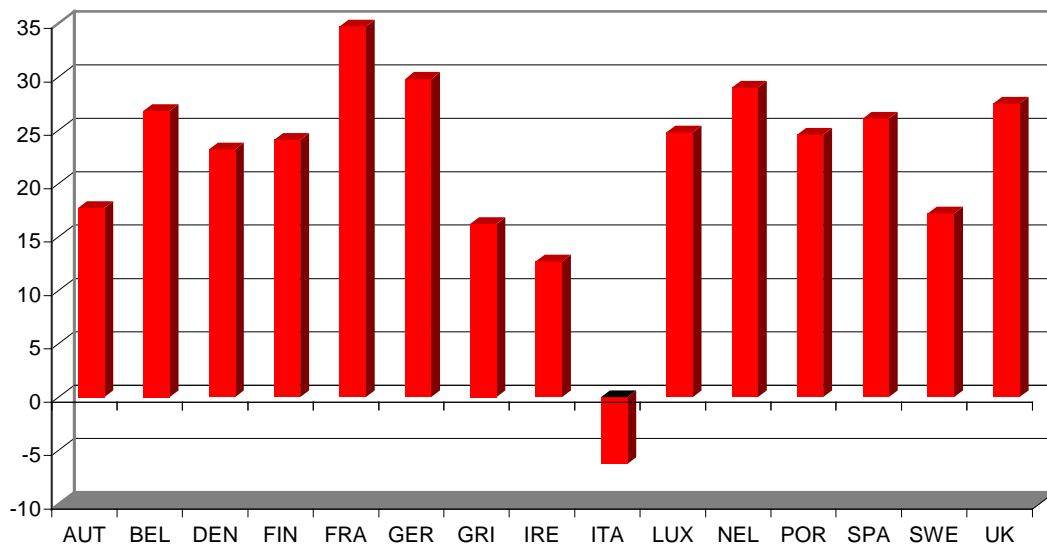


Bei fünf Investitionsarten sowie drei Finanzierungswegen ergeben sich 15 denkbare Kombinationen für effektive Steuersätze. Um die Analyse überschaubar zu halten, wird ausschließlich mit einem durchschnittlichen Steuersatz argumentiert, der dem gewogenen effektiven Steuersatz über alle betrachteten Investitions- und Finanzierungs-kombinationen entspricht, wobei jeweils proportionale Gewichte verwendet werden. Ausgangspunkt für die Berechnung der EMTR ist ein Nominalzinssatz von 5%, der Berechnung der EATR liegt eine Rendite von 20% zugrunde.

2.2 Effektive Grenzsteuerbelastung

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten reicht die Bandbreite der effektiven Grenzsteuersätze von -6,3% in Italien bis 34,7% in Frankreich. Im EU-Durchschnitt ergibt sich ein Wert von 21,9%. Deutschland weist mit 29,8% nach Frankreich die zweithöchste Grenzbelastung auf (Abbildung 4).

Abb. 4: Effektive Grenzsteuerbelastungen – EU-Vergleich Kapitalgesellschaften (2001)

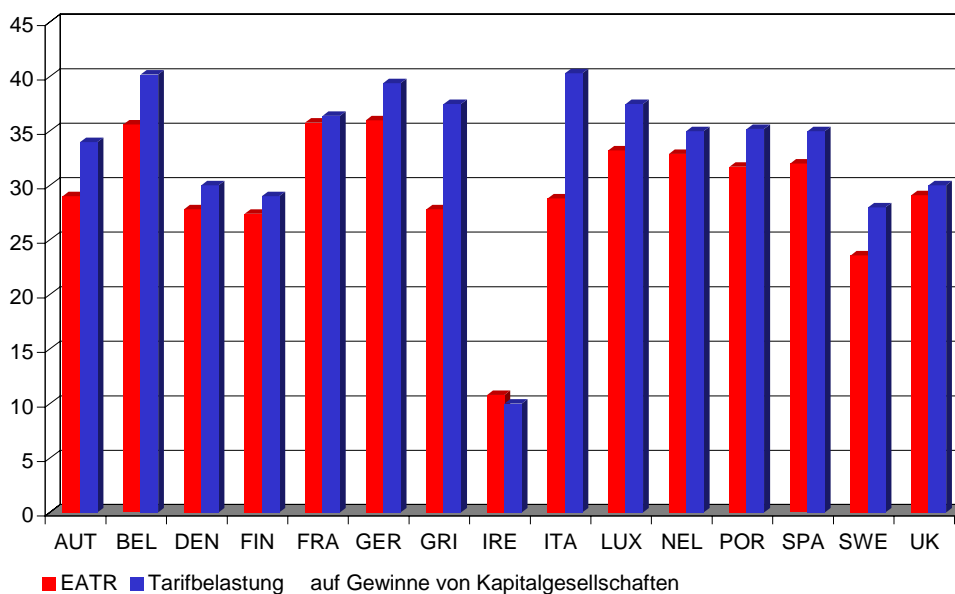


Auffallend ist einerseits, dass acht Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Luxemburg, Österreich, Portugal und Spanien) im Bereich von +/- 5 Prozentpunkten um den Durchschnittswert streuen. Nur jeweils zwei Länder weichen deutlich nach oben sowie nach unten ab. Die höchsten Belastungen ergeben sich in Deutschland und Frankreich. Während sich Frankreich durch einen hohen Anteil an ertragsunabhängigen Steuern auszeichnet, herrscht in Deutschland ein hohes Ertragsteuerniveau kombiniert mit allenfalls durchschnittlichen Abschreibungsregelungen vor. Andererseits ergeben sich Belastungen unter 15% in Irland und Italien. Italien ist das einzige Land mit einer negativen Gesamtbelastung, was auf die dort praktizierte „dual income tax“ zurückzuführen ist. Infolge der nur 23,25%igen Besteuerung von Grenzerträgen, die auf neu geschaffenes Eigenkapital entfallen, sowie der weiterhin zulässigen Minderung des übrigen Gewinns um Fremdkapitalzinsen werden marginale Investitionen faktisch kaum besteuert. Hinzuweisen ist darauf, dass Italien die „dual income tax“ im Jahr 2003 abgeschafft hat.

2.3 Effektive Durchschnittssteuerbelastung

Im EU-Schnitt beläuft sich der über alle Investitionen und Finanzierungsformen gewogene effektive Durchschnittssteuersatz auf 29,4% und liegt damit deutlich über dem durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersatz von 21,9%. Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten variieren die Werte zwischen 10,8% in Irland und 36% in Deutschland (Abbildung 5). Deutschland nimmt also – gemeinsam mit Frankreich – hinsichtlich der Steuerbelastung unabhängig von der zugrunde gelegten Maßgröße – Grenz- oder Durchschnittsbelastung – eine Spitzenposition ein, was auf vergleichsweise schlechte Investitions- und Standortbedingungen schließen lässt.

Abb. 5: Effektive Durchschnittssteuerbelastungen und tarifliche Steuersätze auf Unternehmensgewinne – EU-Vergleich Kapitalgesellschaften (2001)



Mit Blick auf die Positionierung der einzelnen Länder wird deutlich, dass weitaus weniger Länder in einem Band geringer Unterschiede liegen als dies bei einer Betrachtung der effektiven Grenzsteuersätze der Fall war. Im Vergleich zu den effektiven Grenzsteuersätzen ergeben sich zwischen den Mitgliedstaaten der EU einige bemerkenswerte Verschiebungen. So hatte Italien die mit Abstand niedrigste Grenzsteuerbelastung, liegt aber bei der Durchschnittssteuerbelastung an sechster Stelle. Grund ist die „dual income tax“, die lediglich Gewinne in Höhe einer am Kapitalmarktzins abgeleiteten Eigenkapitalrendite begünstigt, darüber hinausgehende Gewinne aber voll dem tariflichen Steuersatz von 40,3% unterwirft. Irland weist aufgrund des sehr geringen Steuersatzes für Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes

von 10% (ab 2002 12,5% für alle Kapitalgesellschaften) die mit Abstand niedrigste effektive Durchschnittssteuerbelastung auf.

Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse die große Bedeutung des tariflichen Steuersatzes für die Durchschnittssteuerbelastung. Die Unterschiede zwischen der Tarifbelastung und der Durchschnittssteuerbelastung betragen im Mittel ca. 5 Prozentpunkte. Von kleineren Ausnahmen abgesehen ergibt sich die gleiche Länderrangfolge wie bei Zugrundelegung der Durchschnittssteuerbelastung (Abbildung 5).

3 Effektive Durchschnittssteuerbelastung auf Basis eines Unternehmensmodells (European Tax Analyzer)

3.1 Modellaufbau und Prämissen

Das im Folgenden herangezogene Unternehmensmodell, der European Tax Analyzer, besteht seit 1991 als Kooperationsprojekt zwischen dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und der Universität Mannheim. In seiner derzeitigen Version umfasst es die Steuersysteme von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA.

Den Kern des European Tax Analyzer²⁵ bildet ein computergestütztes Unternehmensmodell, das die ökonomische Entwicklung einer Kapitalgesellschaft über einen Zeitraum von zehn Perioden simuliert. Grundlage bilden die Daten der Vermögens- und Kapitalausstattung sowie der Unternehmenspläne, die variable Annahmen über Produktion, Absatz, Beschaffung, Personal und betriebliche Altersversorgung sowie über das Investitions-, Finanzierungs- und Ausschüttungsverhalten enthalten. Aus diesen ökonomischen Ausgangsdaten werden mittels Erfolgs- und Bestandsrechnungen die steuerlichen Bemessungsgrundlagen abgeleitet. Zusätzlich werden gesamtwirtschaftliche Daten wie verschiedene Zinssätze, Wechselkurse und Preissteigerungsraten berücksichtigt. Sofern das Unternehmen als Kapitalgesellschaft²⁶ firmiert, kann systematisch zwischen der Steuerbelastung des Unternehmens und der Anteilseigner unterschieden werden. Im Folgenden wird nur die Ebene des Unternehmens berücksichtigt.

Systematisch ist zwischen der Ermittlung der periodischen Steuerzahlungen und der effektiven Gesamtsteuerbelastung über den Planungshorizont zu unterscheiden. Zur Ermittlung der *Steuerzahlungen* wird ein hinsichtlich seiner ökonomischen Ausgangsdaten identisches Unternehmen jeweils gemäß den nationalen Vorschriften während des zehnperiodigen Berechnungszeitraums veranlagt. Vom Grundsatz her ist der Umfang der berücksichtigten steuerlichen Regelungen identisch mit demjenigen, der in die investitionstheoretischen Modelle einfließt. Allerdings ermöglicht der größere Detaillierungsgrad von Unternehmensmodellen eine umfassendere Einbeziehung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen. Im European Tax Analyzer werden beispielsweise die Vorschriften zur Bewertung selbsterstellter Erzeugnisse und der Bestände, die Möglichkeiten zur Verrechnung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung sowie die Verlustausgleichs- und -abzugsvorschriften erfasst. Die *Steuerbelastungen* werden mit Hilfe der finanzplangestützten Vermögensendwertmethode ermittelt, wobei die effektive Steuerbelastung in absoluter und in relativer Höhe angegeben wird.²⁷

Die Berechnungen werden für eine Kapitalgesellschaft mit typischen Bilanz- und Erfolgsrelationen für ein mittelständisches Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland durchgeführt. In der Mitte des Berechnungszeitraums ergeben sich folgende Kennzahlen: Bilanzsumme 36,4 Mio. Euro, Jahresüberschuss 1,7 Mio. Euro, Anlagenintensität 24,8%, Eigenkapitalquote 29%, Umsatzerlöse 44 Mio. Euro, Umsatzrentabilität nach Steuern 3,8%, Personalintensität 24,6%.

3.2 Effektive Durchschnitts- bzw. Gesamtsteuerbelastung

25 Vgl. Jacobs/Spengel (2002); dies. (1996); Spengel (1995).

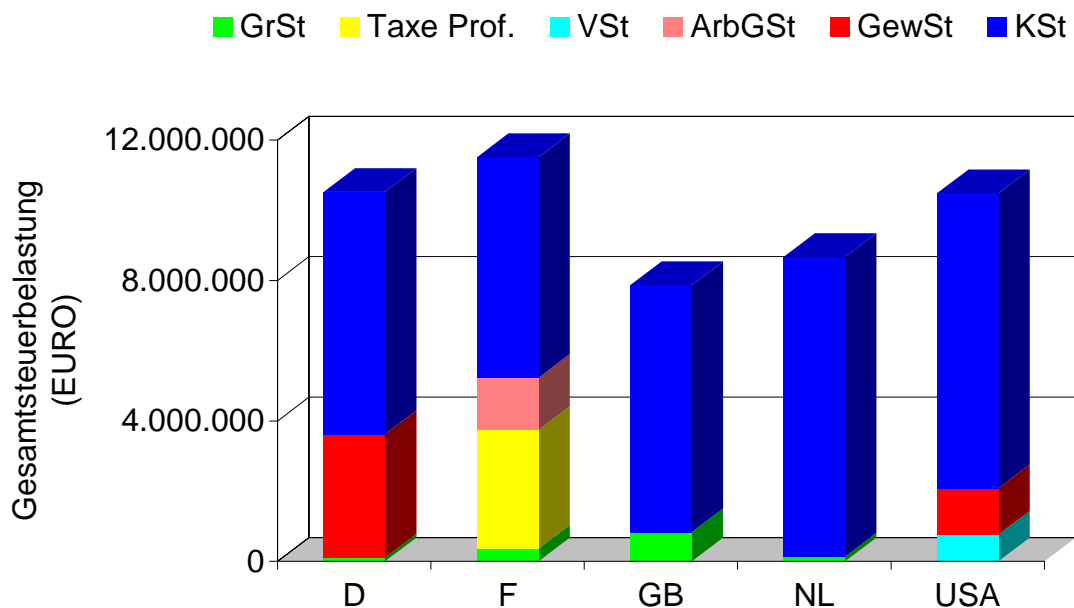
26 Vgl. zur Einbeziehung von Personengesellschaften und zu einem Steuerbelastungsvergleich mit Kapitalgesellschaften Jacobs/Spengel/Hermann/Stetter (2003).

27 Vgl. zur genauen Vorgehensweise Spengel (1995), S. 197 ff. sowie grundsätzlich Gliederungspunkt III 2.

Über den Berechnungszeitraum von zehn Perioden beträgt die effektive Steuerbelastung des Ausgangsunternehmens in Deutschland mit Grundsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag ca. 10,5 Mio. €. Die Gesamtsteuerbelastung wird in *Deutschland* nahezu ausschließlich durch ertragsabhängige Steuern beeinflusst. Der Anteil der Grundsteuer ist mit 1% unbedeutend (Rechtsstand 2001, siehe Abbildung 6). Im Vergleich zu den anderen einbezogen Staaten gilt folgendes.

In *Frankreich* wird die Gesamtsteuerbelastung mit einem Anteil von etwa 45% maßgeblich von drei ertragsunabhängigen Steuern (Grundsteuer, *taxe professionnelle*, Arbeitgebersteuern) determiniert. Das Steuersystem Frankreichs hat also gegenüber dem deutschen eine völlig andere Struktur. In *Großbritannien* wird die Belastungshöhe durch die Körperschaftsteuer bestimmt. Die ertragsunabhängigen Steuern beschränken sich auf die Grundsteuer (*business rates*), deren Anteil an der Gesamtbelastung jedoch mit 10,6% verhältnismäßig hoch ist. Ein ähnliches Bild ergibt sich in den *Niederlanden*. Dort wird neben der Körperschaftsteuer nur noch eine - allerdings wesentlich unbedeutendere - Grundsteuer erhoben. Das *US-amerikanische* Unternehmen soll in Kalifornien ansässig sein. Die in diesem Bundesstaat vorherrschende Steuerbelastung wird maßgeblich durch die ertragsabhängigen Steuern (Körperschaftsteuer auf Bundesebene; Körperschaftsteuer auf bundesstaatlicher Ebene) beeinflusst. An ertragsunabhängigen Steuern wird in Kalifornien eine Vermögensteuer erhoben. Ihr Anteil an der Gesamtbelastung beträgt 7,3%.

Abb. 6: Effektive Gesamt- bzw. Durchschnittssteuerbelastungen - Kapitalgesellschaften EU und USA (2001)



Für das Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes ist festzuhalten, dass die deutsche und die US-amerikanische Steuerbelastung in etwa übereinstimmen. Im Vergleich zu Großbritannien und den Niederlanden ist die Belastung in Deutschland dagegen deutlich höher, während sich gegenüber Frankreich ein signifikanter Vorteil ergibt. Die vergleichsweise hohe Effektivbelastung in Deutschland resultiert aus der hohen Belastung mit Ertragsteuern. Seit der Absenkung der körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung auf 25 % (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) durch das Steuersenkungsgesetz 2001 ist hierfür in erster Linie die Zusatzbelastung mit Gewerbesteuer ausschlaggebend. Im Verhältnis zu den USA und insbesondere zu Frankreich wird dieser Nachteil aber die dort erhobenen ertragsunabhängigen Steuern kompensiert (USA) bzw. überkompensiert (Frankreich).

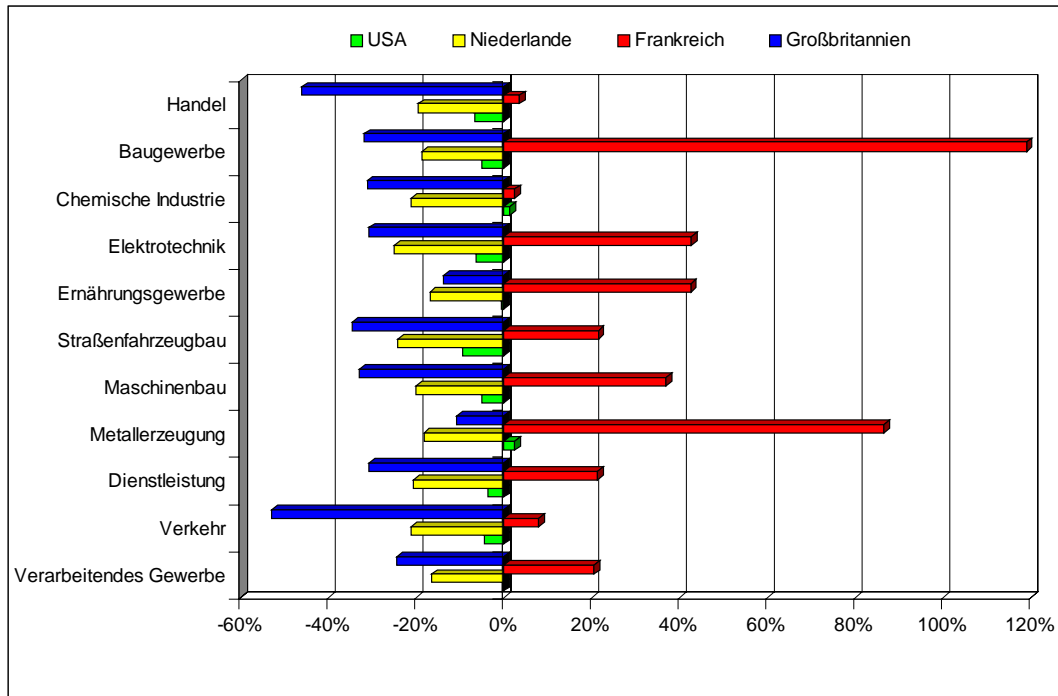


Abb. 7: Branchenspezifische Belastungsdifferenzen aus deutscher Sicht

Die relative Belastungssituation für das Ausgangsunternehmen darf allerdings nicht verallgemeinert werden, da der Ausgangsfall auf ein konkretes Unternehmen mit typischen Erfolgs- und Bilanzrelationen im Verarbeitenden Gewerbe abstellt. Zur Gewinnung möglichst aussagekräftiger Ergebnisse wird deshalb ein breites Spektrum an Unternehmen betrachtet. Neben dem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes handelt es sich um die Chemische Industrie, Elektrotechnik, Ernährungsgewerbe, Straßenfahrzeugbau, Metallherzeugung, Maschinenbau, Baugewerbe, Handel, Verkehr sowie Dienstleistung. Tabelle 1 zeigt die Kennzahlen dieser Unternehmen, Abbildung 7 das Ergebnis der Simulationen.

Die Betrachtung der anderen Unternehmen zeigt, dass die Differenzen je nach Branche und somit je nach Ausprägung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, an die die nationalen Steuersysteme anknüpfen, im internationalen Vergleich unterschiedlich ausfallen. In Abbildung 7 markiert die deutsche Belastung die Nulllinie. Das branchenabhängige Steuergefälle wird besonders deutlich, wenn man das Unternehmen des Baugewerbes betrachtet, das im Gegensatz zum Ausgangsunternehmen geringere Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall wird die Gesamtsteuerbelastung sehr stark durch die ertragsunabhängigen Steuern bestimmt. Aufgrund des großen Einflusses der Substanzsteuern ergibt sich in Frankreich die mit Abstand höchste Belastung. Dagegen schneidet der Verkehrssektor als sehr anlagenintensive Branche aus deutscher Sicht ungünstig ab, wofür die im internationalen Vergleich ungünstigen deutschen Abschreibungsmöglichkeiten verantwortlich sind.

Tab. 1: Erfolgs- und Bilanzkennzahlen der Branchenunternehmen (Periode 6 von 10)

| | Umsatz- rentabilität in % | Anlagen- intensität in % | Personal- intensität in % | EK-Quote in % |
|---------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|------------------|
| Verarbeitendes Gewerbe (Ausgangsfall) | 3,8 | 24,8 | 24,6 | 29,0 |
| Chemische Industrie | 3,5 | 20,1 | 25,0 | 40,9 |
| Elektrotechnik | 2,0 | 15,1 | 29,9 | 24,6 |
| Ernährungsgewerbe | 1,2 | 36,6 | 14,3 | 18,7 |
| Straßenfahrzeugbau | 2,0 | 23,0 | 23,8 | 27,9 |
| Maschinenbau | 2,1 | 15,9 | 31,6 | 20,9 |
| Metallerzeugung | 2,0 | 29,1 | 22,8 | 24,8 |
| Baugewerbe | 0,9 | 18,7 | 34,8 | 6,9 |
| Dienstleistung | 3,6 | 15,3 | 53,6 | 29,8 |
| Handel | 1,0 | 15,7 | 10,6 | 10,5 |
| Verkehr | 2,1 | 54,1 | 29,3 | 17,4 |

Mit Blick auf die übrigen Unternehmen zeigt sich, dass die Belastungsdifferenzen aus deutscher Sicht im Vergleich zum Verarbeitenden Gewerbe sowohl geringer aber auch höher sein können. Dies ist auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen. Aufgrund geringer Erfolge ist die deutsche Belastungssituation auch im Ernährungsgewerbe und der Metallerzeugung vergleichsweise günstig. Dagegen schneiden neben Unternehmen mit verhältnismäßig hoher Anlagenintensität auch solche mit hoher Eigenkapitalquote (z.B. Chemie) und hoher Personalintensität (z.B. Dienstleistung) in Deutschland relativ schlecht ab.

Demnach hat die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer bestimmten Branche einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der zwischenstaatlichen Belastungsdifferenzen. Allerdings werden die für das Ausgangsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes ermittelten Belastungsunterschiede durch die Branchenunternehmen im Grundsatz bestätigt. Danach sind die Belastungen in Deutschland und den USA annähernd gleich hoch, in Frankreich durchweg höher und in Großbritannien sowie den Niederlanden deutlich geringer als in Deutschland. Die Ergebnisse in Abbildung 7 verdeutlichen allerdings auch recht eindrucksvoll das beträchtliche Steuergefälle innerhalb der EU (also ohne USA), das je nach Branche zwischen 33,5 (Chemie) und 150,6 Prozentpunkte (Baugewerbe) betragen kann.

V Thesen

- (1) Die vom Bundesfinanzministerium vertretene These, Deutschland sei kein Hochsteuerland, stützt sich auf die im internationalen Vergleich niedrige implizite Steuerquote auf Kapitaleinkommen. Damit sind ausschließlich die Verteilungswirkungen der Besteuerung angesprochen, Aussagen über die steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen sind nicht möglich. Zudem bestehen gegen die Ermittlung dieser Größe mehrere methodische und inhaltliche Bedenken, die ihre internationale Vergleichbarkeit einschränken.
- (2) Im internationalen Vergleich ergibt sich für deutsche Unternehmen sowohl eine der höchsten effektiven Grenzsteuerbelastungen (*EMTR*) als auch eine der höchsten effektiven Durchschnittssteuerbelastungen (*EATR*). Für die *EATR* gilt dies unabhängig davon, ob den Berechnungen ein neoklassisches Investitionsmodell oder ein finanzplangestütztes Unternehmensmodell zugrunde liegt.
- (3) Im Hinblick auf die steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen gilt Deutschland deshalb (neben Frankreich) als Hochsteuerland.
- (4) Ausschlaggebend für die Höhe und die zwischenstaatlichen Unterschiede der effektiven Unternehmenssteuerbelastung ist in erster Linie der tarifliche Steuersatz auf Unternehmensgewinne.
- (5) Zur Verbesserung der Investitions- und Standortbedingungen müssten in Deutschland vorrangig die Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) und die Gewerbesteuer auf ein international

wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt werden. Zur Beseitigung der hier nicht betrachteten rechtsformabhängigen Belastungsdifferenzen wären zudem die Unternehmenssteuern in die persönliche Einkommensteuer zu integrieren. Schließlich wären die EU-rechtlichen Vorgaben (Diskriminierungsverbote) zu beachten.

Literatur

- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Unternehmensbesteuerung und Investitionen - Deutschland im internationalen Vergleich, Gütersloh 2000.
- Bond, S., Levelling up or levelling down? Some reflections on the ACE and CBIT proposals, and the future of the corporate tax base, in: Clossen, S. (Hrsg.), Taxing Capital Income in the European Union. Issues and Option for Reform, Oxford 2000, S. 161-179.
- Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 23.1.2003, Berlin 2003 (www.bundesfinanzministerium.de).
- C&L Deutsche Revision, Kapitalmarktorientierung deutscher Unternehmen, Frankfurt 1998.
- Deutsche Bundesbank, Neuere Entwicklungen der Steuereinnahmen, Monatsbericht 8/1997, Frankfurt, S. 83-103.
- Devereux, M.P., The Impact of Taxation on International Business: Evidence from the Ruding Committee Survey, EC Tax Review 1992, S. 105-117.
- Devereux, M.P., Tax Competition and the Impact on Capital Flows, in: Siebert, H. (Hrsg.), Locational Competition in the World Economy, Tübingen 1995, S. 169-202.
- Devereux, M.P., Issues in the taxation of income from foreign portfolio and direct investment, in: Clossen, S. (Hrsg.), Taxing Capital Income in the European Union. Issues and Option for Reform, Oxford 2000, S. 110-134.
- Devereux, M.P./Griffith, R., Taxes and the location of production: evidence from a panel of US multinationals, Journal of Public Economics 1998, S. 335-367.
- Devereux, M.P./Griffith, R., The taxation of discrete investment choices, The Institute for Fiscal Studies, London 1999.
- European Commission, Company Taxation in the Internal Market, Luxembourg 2001.
- European Commission, Structures of the Taxation Systems in the European Union, Data 1995-2001, Luxembourg 2003.
- Fehr, H., Kapitalnutzungskosten und Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftswissenschaftliches Studium 2000, S. 662-668.
- Jacobs, O.H., Internationale Unternehmensbesteuerung, 5. Aufl., München 2002.
- Jacobs, O.H./Spengel, C., European Tax Analyzer, Baden-Baden 1996.
- Jacobs, O.H./Spengel, C., Measurement and Development of the Effective Tax Burden of Companies – An Overview and International Comparison, Intertax 2000, S. 334-351.
- Jacobs, O.H./Spengel, C., Effective Tax Burden in Europe, Heidelberg 2002.
- Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften, ZEW-Discussion Paper Nr. 03-30, Mannheim 2003.
- King, M.A./Fullerton, D., The Taxation of Income from Capital. A Comparative Study of the United States, the United Kingdom, Sweden and West Germany, Chicago 1984.
- Maiterth, R., Wettbewerbsneutralität der Besteuerung, Bielefeld 2001.
- Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., Was leisten die Effektivsteuersätze des European Tax Analyzer?, Die Betriebswirtschaft 2003, S. 123-137.
- Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., Was leisten die Effektivsteuersätze des European Tax Analyzer?, Tübinger Diskussionsbeiträge Nr. 241, Tübingen 2002.

- OECD, Taxing Profits in a Global Economy: Domestic and International Issues, Paris 1991.
- OECD, Tax Burdens: Alternative Measures, OECD Tax Policy Studies No.2, Paris 2000.
- OECD, Revenue Statistics 1965-2001, Paris 2002.
- Rädler, A.J., Steuerfragen aus der Sicht der Europäischen Union und der Globalisierung – Vision oder Utopie?, Deutsches Steuerrecht 1996, S. 1472-1475.
- Richter, W.F./Seitz, H./Wiegard, W., Steuern und unternehmensbezogene Staatsausgaben als Standortfaktoren, in: Siebert, H. (Hrsg.), Steuerpolitik und Standortqualität: Expertisen zum Standort Deutschland, Tübingen 1996, S.13-47.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2001/2002, Wiesbaden 2001.
- Schneider, D. (2003a), Wider Marktpreise als Verrechnungspreise in der Besteuerung internationaler Konzerne, Der Betrieb 2003, S. 53-58.
- Schneider, D. (2003b), Konzernrechnungslegung nach IAS als Besteuerungsgrundlage, in: Betriebs-Berater 2003, S. 299-304.
- Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., Measuring the Impact of Taxation on Investment and Finance Decisions, Schmalenbach Business Review 2002, S. 2-23.
- Spengel, C., Europäische Steuerbelastungsvergleiche: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Düsseldorf 1995.
- Spengel, C. (2003a), Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Steuerwirkungsanalyse, Empirische Befunde, Reformüberlegungen, Düsseldorf 2003.
- Spengel, C. (2003b), Konzernsteuerquoten im internationalen Vergleich – Bestimmungsfaktoren und Implikationen für die Steuerpolitik, erscheint in: Oestreicher, A. (Hrsg.), Internationale Steuerplanung, Herne/Berlin 2003.
- Spengel, C./Lammersen, L., Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen, Steuer und Wirtschaft 2001, S. 222-238.